



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Computer Science
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juli 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Computer Science* an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/051) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in Abs. 1 Nr. 1 geforderten Leistungen sind“ durch den Passus „der erbrachte Abschluss wesentliche Unterschiede gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG zu den in Abs. 1 Nr. 1 geforderten Leistungen aufweist“ ersetzt und der Passus „in diesen Teilbereichen“ wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „durch“ der Passus „die Studienfachberaterin oder“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „vom“ gestrichen.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Klausuren und mündliche“ gestrichen.

5. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Testaten, Vorträgen oder schriftlichen Hausaufgaben abgelegt. ²Die Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. ³Bei mündlichen Prüfungen kann der Prüfling auch die deutsche Sprache wählen.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei- bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten der Klausuren werden gemäß § 16 von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ³Ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder der Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Prüferin bzw. des Prüfers werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 7, 10, 11, 12) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen der oder des Studierenden gem. § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Anhang angegeben.
- (10) ¹Bei Testaten handelt es sich um eine mündliche Darstellung mit ggf. schriftlicher Dokumentation einer Programmierfähigkeit nach vorgegebenen Kriterien. ³Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ⁴Die Leistung wird gemäß § 16 benotet.
- (11) ¹Vorträge mit einer ggf. dazugehörigen Ausarbeitung werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Die Form, der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ³Die Note für die gesamte Leistung (Vortrag mit ggf. Ausarbeitung) wird gemäß § 16 festgesetzt.

- (12) ¹Schriftliche Hausaufgaben (z. B. Bearbeitung von Übungsblättern) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie von der Prüferin oder dem Prüfer mit Punkten bewertet. ²Die Anforderungen (z. B. Mindestanteil der erreichten Punkte an den insgesamt erreichbaren Punkten) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Weist“ wird der Passus „die Kandidatin oder“ eingefügt und nach dem Wort „dass“ wird der Passus „sie oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ der Passus „ihr oder“ eingefügt.
- c) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Prüferin und den Prüfer (gemäß § 5) zur schriftlichen Bewertung weiter. ²Beide Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Prüferin und der Prüfer empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ³Die Beurteilung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Beurteilungen sehr voneinander abweichen.“

- d) Nach Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) ¹Die Inhalte der Masterarbeit sind den Prüferinnen bzw. Prüfern oder der Prüferin und dem Prüfer in einem Vortrag (Disputation) zu präsentieren. ²An den Vortrag schließt eine Diskussion an, die die Inhalte der Masterarbeit in einen größeren fachlichen Kontext stellt. ³Die Dauer des Vortrags und der Diskussion beträgt zwischen 30 und 60 Minuten. ⁴Der Vortrag erfolgt vor den Prüferinnen bzw. Prüfern oder der Prüferin und dem Prüfer und der Öffentlichkeit. ⁵Auf Antrag kann der Vortrag nicht öffentlich sein. ⁶Für die Leistungen (Arbeit und Disputation) wird von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer eine Note gemäß § 16 vergeben. ⁷Die Note für die Masterarbeit wird aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- e) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden zu Abs. 10 und 11.

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „erstmal“ und das Wort „einmal“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und es werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

10. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.

11. § 23 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen.“

§ 2

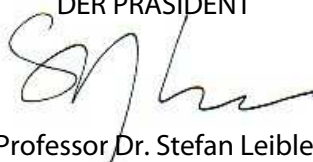
¹Diese Satzung tritt am 26. Juli 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Computer Science* an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/051). ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019, Az. A 3397/5 - I/1a.

Bayreuth, 25. Juli 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2019.